

Informationen zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach dem Heilpraktikergesetz

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß dem Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 17e des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, bedarf die Ausübung der Heilkunde, ungeachtet zivil- und strafrechtlicher Verantwortung, einer staatlichen Erlaubnis.

2. Grundsätzliche Informationen

Nach § 1 Absatz 2 Heilpraktikergesetz ist Heilkunde im Sinne des Gesetzes jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird. Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob es sich bei den Krankheiten und Leiden um rein körperliche oder aber um solche auch oder ausschließlich seelischer Natur handelt. Ebenso wenig stellt es auf die Behandlungsweise und -methode ab. Vielmehr liegt in verfassungskonformer Auslegung der Vorschriften stets dann Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes vor, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung medizinische Fachkenntnisse voraussetzt, und wenn die Behandlung gesundheitliche Schädigungen verursachen kann. Dabei fallen auch solche Verrichtungen unter die Erlaubnispflicht, die für sich gesehen ärztliche Fachkenntnisse nicht voraussetzen, die aber Gesundheitsgefährdungen mittelbar dadurch zur Folge haben können, dass die Behandelten die Anwendung gebotener medizinischer Heilmethoden unterlassen oder verzögern. **Zuständig für die Durchführung der Kenntnisüberprüfung** für das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen ist **das Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz**.

Die Amtssprache ist deutsch (§ 23 VwVfG).

Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn der / die Antragsteller/in das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde.



Diesen Antrag und weitere können sie auch elektronisch ausfüllen. Die entsprechenden Anträge als PDF-Datei finden sie unter www.vogtlandkreis.de. Sie können die Webseite des Vogtlandkreises auch aufrufen, indem sie nebenstehenden QR-Code scannen.

Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur rechtswirksam unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt ihre postalische Anschrift mit an.

Allgemeiner Heilpraktiker

Feststehende Termine für die schriftliche Heilpraktikerüberprüfung sind:

Jeweils der **dritte Mittwoch im März** bzw. der **zweite Mittwoch im Oktober**.

Der **schriftliche Teil der Heilpraktikerüberprüfung** besteht aus einer Prüfungsarbeit mit 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Wer mindestens 75 Prozent der Fragen zutreffend beantwortet, hat den schriftlichen Teil der Überprüfung bestanden und ist zur mündlichen Überprüfung zugelassen.

Die mündlichen Überprüfungen beginnen ca. 4 Wochen nach der schriftlichen Überprüfung. Den Überprüfungstermin teilt das Gesundheitsamt der antragstellenden Person spätestens 2 Wochen vorher mit. Die Überprüfungszeit beträgt höchstens 60 Minuten.

Die Überprüfung umfasst folgende Fachgebiete:

Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde, Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden heilpraktischer Tätigkeit, Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie, Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie der schwerwiegenden seelischen Krankheiten, Erhebung einer vollständigen und umfassenden Anamnese einschließlich eines psychopathologischen Befundes, Grundkenntnisse der Arzneimittelkunde, Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände, Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung), Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation, Injektions- und Punktionstechniken, Deutung grundlegender Laborwerte.

Heilpraktiker, ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie

Feststehende Termine für die schriftliche Heilpraktikerüberprüfung - Psychotherapie - sind:

Jeweils der **dritte Mittwoch im März** bzw. der **zweite Mittwoch im Oktober**.

Der **schriftliche Teil der o.g. Überprüfung** besteht aus einer Prüfungsarbeit mit 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten. Wer mindestens 75 Prozent der Fragen zutreffend beantwortet, hat den schriftlichen Teil der Überprüfung bestanden und ist zur mündlichen Überprüfung zugelassen.

Die mündlichen Überprüfungen auf dem Gebiet der Psychotherapie beginnen ca. 4 Wochen nach der bestandenen schriftlichen Überprüfung. Den Überprüfungstermin teilt das Gesundheitsamt der antragstellenden Person spätestens 2 Wochen vorher mit.

Die mündliche Überprüfung auf dem Gebiet der Psychotherapie dauert pro Person höchstens 45 Minuten. Die gestellten Fragen sind in freier Form zu beantworten.

Heilpraktiker, sektoral auf dem Gebiet der Physiotherapie oder Podologie

Antragsberechtigt sind ausschließlich Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/in oder Podologe/Podologin sind.

Es findet lediglich eine mündliche Überprüfung statt. Die Überprüfungsdauer beträgt ca. 30 Minuten pro Person.

Heilpraktiker, sektoral auf dem Gebiet der Physiotherapie oder Podologie, Entscheidung nach Aktenlage

Von einer Kenntnisüberprüfung kann abgesehen und nach Aktenlage entschieden werden, wenn die Teilnahme an einer Schulung nachgewiesen wird, die den Vorgaben für den Freistaat Sachsen entspricht. Eine Entscheidung macht das Gesundheitsamt Görlitz vom Inhalt des Abschlusstestes abhängig, den es sich zu diesem Zweck vorlegen lässt.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/in oder Podologe/Podologin sind.

3. Erlaubniserwerb

Sachlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist nach § 3 Abs. 1 HeilprGDV 1 die untere Verwaltungsbehörde (meist das Ordnungsamt), die ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Gesundheitsamt trifft.

Örtlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist die Verwaltungsbehörde, in deren Dienstbezirk die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Regelmäßig ist das der Ort der Hauptwohnung.

Die zuständige untere Verwaltungsbehörde prüft dann aufgrund der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, ob Versagungsgründe nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis g HeilprGDV 1 vorliegen. Ist dies der Fall, lehnt sie den kostenpflichtigen Antrag ab.

Liegt kein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis g HeilprGDV 1 vor, leitet sie den Vorgang dem Gesundheitsamt Görlitz zur Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person zu.

Das Überprüfungsergebnis wird durch das Gesundheitsamt Görlitz der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde schriftlich mitgeteilt. Von dieser erhalten die Antragsteller bei erfolgreicher Überprüfung die kostenpflichtige rechtsgültige Erlaubnis (bzw. bei Nichtbestehen oder fehlender Voraussetzungen einen kostenpflichtigen Versagungsbescheid).

Die Berufsausübung bzw. Praxiseröffnung (Beginn) muss unverzüglich beim zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden.

Sofern bei Nichtbestehen der Überprüfung im Sinne des § 1 HeilprG weiterhin die Erlaubnis angestrebt wird, ist ein **erneuter Antrag** bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu stellen.

4. Kosten / Gebühren

Laut 10. Sächsischen Kostenverzeichnis des Freistaates Sachsen vom 16.08.2021 fallen **im Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz, als Überprüfungsbehörde**, für die Kenntnisüberprüfungen insgesamt folgende Kosten an:

Für die Überprüfung eines Heilpraktikeranwärters nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung zwischen 100,00 € und 608,00 €.

Für die eingeschränkte Überprüfung eines Heilpraktikeranwärters für spezielle Berufsgruppen nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung zwischen 100,00 € und 401,00 €.

Kosten der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde für Bescheide zur Erlaubniserteilung werden gemäß zehnter Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (i. Sächs.KVZ) vom 16.08.2021 mit 110,00 € bis 380,00 € angegeben. Die Gebühren für die Ablehnung richten sich je nach Verwaltungsaufwand nach dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

5. Hinweis

Das Heilpraktikergesetz und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen sind Bundesrecht. Daraus resultierend gelten die Erlaubnisvoraussetzungen grundsätzlich in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Von Bundesland zu Bundesland, von Behörde zu Behörde, können aber die geforderten Nachweise und Kosten verschieden sein.

Anlage

**Zuständige untere Verwaltungsbehörden im Freistaat Sachsen
für die Antragstellung der Heilpraktikererlaubnis**

Stadt /Landkreis	Amt / Anschrift	Ansprechpartner	Tel.-Nr. / E-Mail
Landratsamt Bautzen	Ordnungsamt Macherstraße 55 01917 Kamenz	Frau Rehde	03591 – 5251 32113 Grit.Rehde@ira-bautzen.de
Stadt Chemnitz	Gesundheitsamt Am Rathaus 8 09111 Chemnitz	Frau Palko	0371 – 488 5318 Elisabeth.Palko@stadt-chemnitz.de
Landeshauptstadt Dresden	Gesundheitsamt Ostra-Allee 9 01067 Dresden	Frau Scharnagel	0351 - 488 5318 ascharnagel@dresden.de
Landratsamt Erzgebirgskreis	Referat Ordnungsangelegenheiten Sachgebiet Polizei- und Gewerberecht Steinweg 4 09456 Annaberg-Buchholz	Herr Barthel	03733 – 831 51 80 Sven.Barthel@kreis-erz.de
Landratsamt Görlitz	Ordnungsamt Hochwaldstraße 29 02763 Zittau	Frau Jung	03581 – 663 51 14 Angela.Jung@kreis-gr.de
Stadt Leipzig	Ordnungsamt, Sicherheitsbehörde Prager Straße 136 04317 Leipzig	Herr Engelhardt	0341 – 123 86 81 Bernd.Engelhardt@leipzig.de
Landratsamt Landkreis Leipzig	Amt für Rechts,- Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten Stauffenbergstraße 4 04552 Borna	Frau Schwarze	03433 - 241 37 44 Diana.Schwarze@lk-l.de
Landratsamt Meißen	Kreisordnungsamt SG Ordnungs-/Gewerberecht Brauhausstr. 21 01662 Meißen	Frau Treppler	03521 - 725 14 45 KOA.Gewerbe@kreis-meissen.de
Landratsamt Mittelsachsen	Abt. Ordnung und Sicherheit Ref. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg	Frau Kunze	03731 – 799 34 71 Katrin.Kunze@landkreis-mittelsachsen.de
Landratsamt Nordsachsen	Ordnungsamt Richard-Wagner-Straße 7a 04509 Delitzsch	Herr Trümper	034 21 – 758 53 36 Ulf.Truemper@ira-nordsachsen.de
Landratsamt Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Abteilung Ordnung Schloßhof 2/4 01796 Pirna	Frau Reuhl	03501 - 515 42 06 Juliane.Reuhl@landratsamt-pirna.de
Landratsamt Vogtlandkreis	Ordnungsamt Postplatz 5 08523 Plauen	Frau Richter Frau Albinsky	03741 - 300 2519 Richter.Sabine@vogtlandkreis.de 03741 – 300 2525 Albinsky.Franziska@vogtlandkreis.de
Landratsamt Zwickau	Ordnungsamt / Gewerbe Werdauer Straße 62 08056 Zwickau	Frau Elsner Herr Wagner	0375 – 4402 24123 0375 – 4402 24122 Ordnungsamt@landkreis-Zwickau.de